



Erlass
über besondere Kontrollorte
nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen
Polizeigesetzes

Vorbemerkung:

Die aktuell gültige Version des § 27 Absatz 1 BremPolG umfasst ausschließlich einen Satz. Ab dem 01.09.2021 besteht § 27 Absatz 1 aus zwei Sätzen und § 17 Absatz 1 aus drei Sätzen. § 27 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 1 Satz 3 werden jeweils das Recht der Kontrollierten beinhalten, ihnen auf Verlangen eine Bescheinigung über die Identitätsfeststellung bzw. die Personendurchsuchung und ihren Grund auszuhändigen. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird daher im Folgenden bereits von Satz 1 und Satz 2 bzw. 3 (dort als „n.F.“) die Rede sein.

1. § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BremPolG erlaubt eine Identitätsfeststellung, ohne dass eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr vorliegt, unter den dort genannten Voraussetzungen an sog. besonderen Kontrollorten.
2. Besondere Kontrollorte nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BremPolG bedürfen einer förmlichen Festlegung durch die Behördenleitung oder eine(n) von ihr/ihm bestimmte(n) Beamt:in des Zweiten Einstiegsamtes der Zweiten Laufbahngruppe.

Die Festlegung besonderer Kontrollorte ist zeitlich zu befristen. Die Zeitdauer soll 6 Monate und darf 9 Monate nicht überschreiten. Vor einer Verlängerung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen und, ob Anpassungen hinsichtlich des räumlichen Bereichs vorzunehmen sind. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Besondere Kontrollorte sind örtlich auf den Bereich zu begrenzen, der für eine effektive polizeiliche Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

3. Der Begriff der Straftaten von erheblicher Bedeutung (vgl. § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) BremPolG) ist in § 2 Nummer 5 BremPolG abschließend definiert. Nur wenn tatsächliche Anhaltspunkte in Bezug auf die dort genannten Straftaten vorliegen, darf ein besonderer Kontrollort nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) BremPolG festgelegt werden.

Jeder polizeilichen Beurteilung ist vorrangig ein Lagebild zugrunde zu legen, das die Anzahl und die Art der Straftaten von erheblicher Bedeutung über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erkennen lässt, die an der in Frage kommenden Örtlichkeit bereits verübt, vorbereitet oder verabredet worden sind. Sollen besondere Kontrollorte

anlässlich wiederkehrender kalendarisch bestimmbarer Ereignisse eingerichtet werden, sind Lagebilder zu den vorausgegangenen entsprechenden Ereignissen heranzuziehen. Liegen Erkenntnisse für ein solches Lagebild noch nicht vor, sind die tatsächlichen Anhaltspunkte zu dokumentieren, aus denen sich ergibt, dass an der in Frage kommenden Örtlichkeit oder dem räumlichen Bereich in absehbarer Zeit Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden sollen. Die Vorgaben zum Quellenschutz und zum Umgang mit Verschlussachen sind zu beachten.

4. Besondere Kontrollorte nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b) BremPolG für Örtlichkeiten, an denen sich Straftäter:innen verbergen (und diese Maßnahme zur Verhütung von Straftaten geboten erscheint), dürfen nur eingerichtet werden, wenn erfahrungsgemäß, nach in einem Lagebild dokumentierten polizeilichen Erkenntnissen dort Personen angetroffen werden, die als Straftäter:innen bereits erheblich in Erscheinung getreten sind.
5. Die Festlegung von besonderen Kontrollorten im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) BremPolG darf nur erfolgen, wenn diese Maßnahme zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung geeignet ist. Eine darauf gerichtete Prognose ist jeweils vorzunehmen und zu dokumentieren. Nach Ablauf der zeitlichen Befristung ist zu prüfen, ob sich die Prognose als zutreffend erwiesen hat. Eine Verlängerung der Maßnahme darf nur erfolgen, wenn die Maßnahme zu entsprechenden Ergebnissen geführt hat oder aufgrund besonderer Erkenntnisse anzunehmen ist, dass diese Ergebnisse im Verlängerungszeitraum zu erwarten sind. Eine Verlängerung ohne entsprechende Ergebnisse kann nicht zweimal hintereinander ausgesprochen werden.
6. Die Festlegung besonderer Kontrollorte erfolgt im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres. Die Anträge auf Herstellung des Einvernehmens sind spätestens sieben vollständige Werktage vor der beabsichtigten Einrichtung oder Verlängerung des besonderen Kontrollortes per E-Mail an den Senator für Inneres – Referat 31 (ref31@inneres.bremen.de) zu senden.

Ausschließlich bei neu einzurichtenden besonderen Kontrollorten, die aufgrund der Ausführung oder Tragweite der Straftaten von erheblicher Bedeutung eine kurzfristige Herstellung des Einvernehmens erfordern, gilt die vorgenannte Frist ausnahmsweise nicht. Die besonderen Kontrollorte dürfen ohne das Einvernehmen des Senators für Inneres nicht festgelegt werden.

Für die Herstellung des Einvernehmens ist der anliegende jeweils auf die Ortspolizeibehörde oder die Polizei Bremen ausgerichtete Vordruck zu verwenden.

7. Besondere Kontrollorte sind in einer allgemein zugänglichen Weise, vorzugsweise im Internet, von den einrichtenden Stellen zu veröffentlichen.
8. Personen, die auf Grundlage von § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) oder b) BremPolG kontrolliert oder auf Grundlage von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 durchsucht werden, ist auf Verlangen unverzüglich vor Ort eine Bescheinigung über die Identitätsfeststellung bzw. die Personendurchsuchung und ihren Grund auszustellen,

nachdem die Kontrolle abgeschlossen ist und dies aus Eigensicherungsgründen möglich ist.

Mit „Grund“ im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 1 Satz 3 BremPolG n.F. ist die konkrete Verhaltenssituation gemeint, die zum polizeilichen Einschreiten führte.

Die Bescheinigung kann in elektronischer Form (abscannen oder Erhalt eines digitalen Belegs) oder in Papierform ausgehändigt werden. Wird die Entgegennahme in elektronischer Form verweigert, so ist das Angebot der elektronischen Übergabe zu vermerken und eine Bescheinigung in Papierform auszuhändigen.

Ist die Aushändigung oder Entgegennahme in elektronischer Form aus anderen Gründen nicht möglich, wird die Bescheinigung ebenfalls in Papierform ausgehändigt. Die Bescheinigung hat jedenfalls die folgenden Informationen zu enthalten:

- Vorgangsnummer,
- Datum der Kontrolle,
- Beginn und Ende der Kontrolle,
- Bezeichnung des Kontrollorts,
- Art der Kontrolle (Identitätsfeststellung, Personendurchsuchung, Sachendurchsuchung) und Benennung der einschlägigen Paragraphen,
- Kurze Begründung (standardisiert und/oder durch Freitext) die der kontrollierten Person die Gründe für Ihre Kontrolle benennt.
- Dienstnummern der die Kontrolle durchführenden Beamt:innen.

Die Polizeivollzugsbehörden entwickeln zum weiteren Verfahren eine Verfahrensanweisung, die jeweils mit dem Senator für Inneres – Referat 31 abzustimmen ist.

9. Im Falle der Aushändigung einer Bescheinigung nach § 27 Absatz 1 Satz 2 oder § 17 Absatz 1 Satz 3 BremPolG n.F. ist bei der Dokumentation der Identitätsfeststellung bzw. Personendurchsuchung in geeigneter Weise zu vermerken, dass eine solche Bescheinigung ausgehändigt worden ist.

10. Inkrafttreten

Die Regelungen treten ab dem 1. September 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Erlassregelungen zu besonderen Kontrollorten, insbesondere der Erlass 2014-02 – Ausführungsvorschrift zu besonderen Kontrollorten nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Polizeigesetzes, außer Kraft.

gez.

Lutz Müller
(Abteilungsleiter 3)